

## Erstversorgung nach Arbeitsunfall

# Schnittstelle D-Arzt

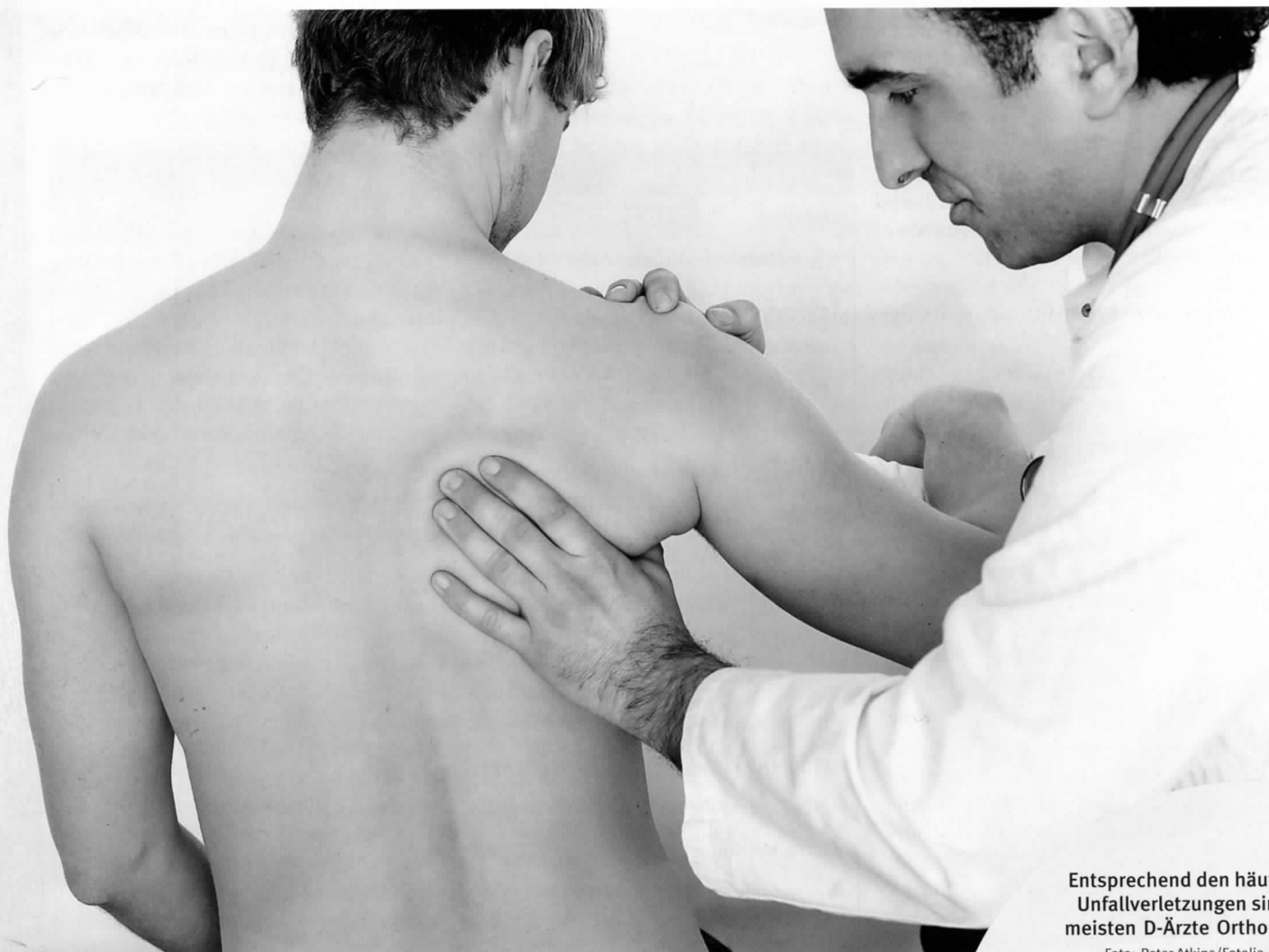
Erleiden Beschäftigte einen Arbeitsunfall, müssen die Unfallversicherungsträger möglichst schnell eine sachgemäße Heilbehandlung und, falls erforderlich, eine besondere unfallmedizinische Behandlung gewährleisten. Mithilfe des Durchgangsarztverfahrens kommen sie diesen Pflichten nach. Erste Anlaufstelle nach einem Arbeitsunfall ist deshalb die nächst erreichbare Durchgangsärztin oder der Durchgangsarzt (D-Arzt).

In den §§ 23 ff. des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger (siehe Kasten „Linktipp“) wird festgelegt, dass im Interesse einer optimalen Heilbehandlung grundsätzlich alle Unfallverletzten D-Ärzten vorgestellt werden sollen.

### Was ist ein D-Arzt?

Entsprechend den häufigsten Unfallverletzungen sollten D-Ärzte niedergelassene oder in einer Klinik tätige Fachärzte für „Orthopädie und Unfallchirurgie“ sein. Nach der Facharztausbildung müssen sie

mindestens ein Jahr in einem Krankenhaus, das zum Verletzungsartenverfahren zugelassen ist (siehe Kasten „Verletzungsartenverfahren“), unfallchirurgisch gearbeitet haben.



Entsprechend den häufigsten Unfallverletzungen sind die meisten D-Ärzte Orthopäden.

Foto: Peter Atkins/Fotolia.com

## Verletzungsartenverfahren

Ein Verletzungsartenverfahren ist ein von den Versicherungsträgern der gesetzlichen Unfallversicherung vorgeschriebenes Verfahren zur Behandlung von Versicherten mit bestimmten schweren Verletzungen in ausgewählten und berufsgenossenschaftlich zugelassenen Krankenhäusern. Weitere Infos finden Sie unter [www.dguv.de](http://www.dguv.de) (Webcode: d25565)

Ihre Praxen benötigen eine besondere personelle, apparative sowie räumliche Ausstattung – zwei medizinische Assistenzkräfte sollten beispielsweise ständig anwesend sein. Zudem wird vorausgesetzt, dass D-Ärzte besondere Pflichten wie Bereitschaftsdienste übernehmen. Die Teilnahme an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung pro Jahr sollte ebenfalls selbstverständlich sein. Auch für D-Ärzte gilt der Grundsatz „Übung macht den Meister“. Deshalb müssen sie innerhalb eines Jahres mindestens 250 Arbeitsunfallverletzte erstversorgen.

### Wer muss zum D-Arzt?

Natürlich sollen Verletzte nach einem Arbeitsunfall zunächst die am schnellsten erreichbare ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen. In bestimmten Fällen muss der erstbehandelnde Arzt den Unfallverletzten aber zu einem Durchgangsarzt überweisen, wenn:

- die Verletzung über den Unfalltag hinaus zu einer Arbeitsunfähigkeit führt,
- die Behandlungsbedürftigkeit voraussichtlich mehr als eine Woche beträgt,
- die Verordnung von Heil- oder Hilfsmitteln erforderlich ist oder
- es sich um eine Wiedererkrankung aufgrund von Unfallfolgen handelt.

Der Unfallverletzte hat grundsätzlich die freie Wahl unter den Durchgangsarzten. Bei isolierten Augen- oder HNO-Verletzungen sollten keine Durchgangsarzte aufgesucht, sondern sofort die entsprechenden Fachärzte konsultiert werden.

### Aufgaben des D-Arztes

In den §§ 27 und 29 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger sind die Aufgaben der Durchgangsarzte geregelt. Sie untersuchen die Versicherten, erheben einen Befund und stellen eine Diagnose. Zudem nehmen sie den

Sachverhalt auf, indem sie den Verletzten Fragen zum Unfallhergang, Unfallort, Unfallzeitpunkt sowie zum Verhalten nach dem Ereignis stellen. Darüber hinaus sind Informationen über frühere gesundheitliche Beeinträchtigungen, die für den jetzigen Unfall von Bedeutung sein könnten, für das medizinische Personal wichtig. Im Rahmen der Erstversorgung beurteilen und entscheiden die D-Ärzte dann unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Verletzung, ob eine allgemeine oder eine besondere Heilbehandlung erforderlich ist. Allgemeine Heilbehandlungen genügen bei leichten Verletzungen und können auch von Hausärzten durchgeführt werden. Bei schweren Verletzungen ist eine besondere Heilbehandlung erforderlich, die die D-Ärzte selbst durchführen. Möglich ist auch, die Verletzten in eine Klinik zu überweisen.

D-Ärzte entscheiden, ob die Heilbehandlung zulasten der Unfallversicherung durchgeführt wird. Deshalb müssen sie sich auch mit der Frage befassen, ob überhaupt ein Arbeitsunfall vorliegt. Zweifel können sich zum Beispiel ergeben, wenn ein Verdacht auf Alkohol- oder Medikamenteneinfluss vorliegt. Dies ist im D-Arztbericht zu dokumentieren. Liegt offensichtlich kein Arbeits-, sondern ein Freizeitunfall vor, darf keine sich nach den Regeln der Unfallversicherung richtende Heilbehandlung eingeleitet werden. In die-

sem Fall erfolgt die Behandlung zulasten der Krankenkasse.

D-Ärzte sind zur Zusammenarbeit mit den Unfallversicherungsträgern verpflichtet und müssen in jedem Fall über das Ergebnis ihrer Untersuchung einen D-Arztbericht erstellen. Übernehmen sie selbst die Behandlung, so muss die Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse informiert werden. Bei den nicht in eigener Behandlung befindlichen Verletzten müssen sie zur Überwachung des Heilverlaufs Kontrolluntersuchungen veranlassen und dem Unfallversicherungsträger darüber berichten. Übrigens: Wer nach einem Arbeitsunfall eine Ärztin oder einen Arzt aufsucht, braucht keine Versicherungskarte vorzulegen. Der behandelnde Arzt rechnet direkt mit dem Unfallversicherungsträger ab. Auch von Zuzahlungen für Arznei- und Heilmittel sind Unfallverletzte befreit.

### Wie wird man D-Arzt?

Die Beteiligung am Durchgangsarztverfahren erfolgt auf Antrag des Arztes durch den zuständigen Landesverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Die Entscheidung trifft der Landesverband im Einvernehmen mit der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung. Bundesweit sind rund 3700 Durchgangsarzte tätig, die jährlich zirka 2,9 Millionen Versicherte der gesetzlichen Unfallversicherung im Durchgangsarztverfahren versorgen.

In jedem Betrieb sollte ein Notfallplan aushängen, der neben den Notrufnummern und betrieblichen Ersthelfern auch die Anschrift eines Durchgangsarztes nennt. Außerdem gibt es im Internet eine Datenbank mit allen D-Ärzten unter [www.dguv.de](http://www.dguv.de) (Webcode d25565).

Tanja Sautter

E-Mail: [faktor-arbeitsschutz@konradin.de](mailto:faktor-arbeitsschutz@konradin.de)

## Linktipp

Den „Vertrag gem. § 34 Abs. 3 SGB VII zwischen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV), Berlin, dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-SpV), Kassel, einerseits und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin, andererseits über die Durchführung der Heilbehandlung, die Vergütung der Ärzte sowie die Art und Weise der Abrechnung der ärztlichen Leistungen“ finden Sie im Internet unter [www.dguv.de](http://www.dguv.de) (Webcode: d1781)